



HVBG

HVBG-Info 24/2000 vom 11.08.2000, S. 2245 - 2246, DOK 370.3

Zur Frage des Vorliegens einer versicherten Tätigkeit bei einem volltrunkenen Winzer - objektive Beweislast - BSG-Beschluss vom 13.06.2000 - B 2 U 124/00 B

Zur Frage des Vorliegens einer Versicherten Tätigkeit (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) bei einem volltrunkenen Winzer (BAK 3,5 Promille) - objektive Beweislast;
hier: BSG-Beschluss vom 13.06.2000 - B 2 U 124/00 B -

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 22.02.2000
- L 7 U 289/99 - (= HVBG-INFO 2000, 1555-1558) Folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Das Tatsachengericht ist berechtigt, in bestimmten Fällen besondere Beweisschwierigkeiten des Versicherten bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Dazu zählen Sachverhalte, bei denen es - wie hier - durch den Unfall zu einem Erinnerungsverlust des Versicherten an den Geschehensablauf gekommen ist (vgl BSG vom 12.6.1990 - 2 RU 58/98 - HVBG-INFO 1990, 2064-2070).
2. Zum Nichtvorliegen einer versicherten Tätigkeit beim Sturz eines Winzers mit einer BAK von 3,5 Promille nach den allgemeinen Grundsätzen der objektiven Beweislast.

Das BSG hat mit Beschluss vom 13.06.2000 - B 2 U 124/00 B - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

BSG-Beschluss vom 13.06.2000 - B 2 U 124/00 B -

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung

muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie Beschluß des Senats vom 21. Juni 1999 - B 2 U 69/99 B). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNrn 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNrn 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Es mangelt bereits an der hinreichend klaren Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage, welcher der Kläger grundsätzliche Bedeutung beimißt. Er beklagt lediglich, der im Berufungsurteil angewandte Grundsatz der objektiven Beweislast werde Unfällen im landwirtschaftlichen Bereich wegen der dort gegebenen besonderen Umstände nicht gerecht und fordert offenbar, diesen Grundsatz "mit Hilfe des Anscheinsbeweises oder im Rahmen der Rechtsfortbildung mit Vermutenstatbeständen die rechtliche Wirkung der objektiven Beweislast zu Gunsten dieser Berufsgruppe" einzuschränken. Daraus ist indes nicht genau zu entnehmen, welche konkrete abstrakte Rechtsfrage hier grundsätzliche Bedeutung haben soll.

Im übrigen hat es der Beschwerdeführer versäumt, sich mit der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der mit seiner Frage angesprochenen Beweiswürdigung in besonderen Fällen, etwa den Voraussetzungen für die Annahme eines Anscheinsbeweises, auseinanderzusetzen und darzulegen, daß die von ihm aufgeworfene Frage damit nicht beantwortet werden kann. Dazu hätte indes Anlaß bestanden. Nach der Rechtsprechung des BSG (s etwa Urteil vom 12. Februar 1998 - B 8 KN 3/96 U R - findet der Beweis des ersten Anscheins Anwendung bei nach der Lebenserfahrung typischen Geschehensabläufen, in denen das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts auf eine bestimmte Ursache oder einen bestimmten Ursachenzusammenhang hinweist. Den gestellten Beweisanforderungen genügt es dann, wenn die den Sachverhalt ergebenden Tatsachen bewiesen sind, die typischerweise auf das Vorliegen der Haupttatsache schließen lassen. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, ist Tatfrage. Da der Kläger weder diese noch die sonstige Rechtsprechung des BSG - zB auch zu Beweiserleichterungen etwa beim Beweisnotstand - weder dargestellt noch sich hiermit in der gebotenen Form auseinandergesetzt hat, hat er damit keine grundsätzlich bedeutsame Frage, die für den vorliegenden Rechtsstreit als klärungsbedürftig im Sinne einer grundsätzlichen Bedeutung anzusehen wäre, dargelegt. Auch soweit der Kläger einen Verfahrensmangel geltend macht, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung

nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

Mit seinem Vortrag, das LSG habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung verletzt, bezeichnet der Beschwerdeführer danach keinen Verfahrensmangel in zulässiger Form. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Nichts anderes rügt der Kläger aber mit seinem Vortrag, das LSG habe den Sachverhalt offenbar falsch verstanden. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geltend macht, das LSG hätte nicht ohne eigene neue Beweisaufnahme eine andere Beweiswürdigung vornehmen dürfen als das erstinstanzliche Gericht, rügt er eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) in unzulässiger Form, weil er keinen von ihm im Berufungsverfahren gestellten berücksichtigungsfähigen Beweisantrag bezeichnet. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.